OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606925/4/SSt

Datum:
Linz, 19. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die gegen die Höhe der Strafe eingeschränkte Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11.7.2024, GZ: BHKI/924090010327/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 15 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 65 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11.7.2024, GZ.: BHKI/924090010327/24, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) bestraft, da er am 28.6.2024 um 22:03 Uhr im Gemeindegebiet B__, A9 Str.km 5,651, Fahrtrichtung C__, mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 81 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs 2f StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 1.050 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 1 Stunde, verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 25.7.2024 Beschwerde, in der er in Anbetracht seiner finanziellen Situation um Reduktion der Strafe ersuchte. Er weiß, dass er zu schnell gefahren sei und möchte sich hierfür auch entschuldigen.

I.3. Mit Schreiben vom 25.7.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

I.4. Mit Schreiben vom 20.2.2023, dem Bf nachweislich durch Hinterlegung zugestellt, forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf - unter Hinweis auf eine allfällige Schätzung bei Nichtbekanntgabe – auf, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachweislich darzulegen. Dieser Aufforderung ist der Bf mit E-Mail vom 5.9.2024 nachgekommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde und in die amtswegigen Ermittlungsergebnisse (Eingabe des Bf betreffend Vermögensverhältnisse, ON 3 des Gerichtsaktes). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 28.6.2024 um 22:03 Uhr im Gemeindegebiet B__ auf der A9, Str.km 5,651 in Fahrtrichtung C__ das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) mit einer Geschwindigkeit von 211 km/h nach Abzug der Messtoleranz. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 130 km/h.

Zum Zeitpunkt der Tat scheinen hinsichtlich des Bf keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

Das Einkommen des Bf beträgt ca. 930 Euro. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Liezen zu GZ.: 4 S 27/24m -3 wurde über ihn ein Schuldenregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet. Er hat kein Vermögen und eine Sorgepflicht.

II.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Behörden- und Gerichtsakt. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf den durch Belege nachgewiesenen Angaben des Bf (ON 3 des Gerichtsaktes).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Nach § 99 Abs. 2f StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 500 bis 7.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 72 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils

zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschreitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt zur Tatzeit gemäß § 99 Abs. 2f StVO 1960 7.500 Euro. Es ist eine Mindeststrafe von 500 Euro vorgesehen. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 1.050 Euro verhängt. Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Lichte des § 19 VStG zu hoch bemessen und ist tat- und schuldangemessen herabzusetzen:

Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Gerade auf der Autobahn stellt eine derart hohe Geschwindigkeitsüberschreitung (unter Berücksichtigung der Toleranz: 211 km/h statt 130 km/h; sohin eine Überschreitung um 81 km/h), wie sie dem Bf vorzuwerfen ist, eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit dar.

Demgegenüber ist dem Bf seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gute zu halten. Wenngleich die belangte Behörde diesen Milderungsgrund bei ihrer Strafbemessung bereits berücksichtigt hat, scheint dem erkennenden Verwaltungsgericht vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der angespannten

Vermögenslage des Bf (Anm: die belangte Behörde hat eine Schätzung von 1.600 Euro zu Grunde gelegt) sowie seiner reumütigen Verantwortung eine Geldstrafe in Höhe von 650 Euro (knapp 9% der zulässigen Höchststrafe) als tat- und schuldangemessen. In Relation zu seinem Einkommen erachtet die erkennende Richterin die nunmehr verhängte Geldstrafe als ausreichend, aber auch erforderlich, um den Bf – dem im gegenständlichen Fall der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute zu halten ist - von der Begehung einer nochmaligen derartig hohen Geschwindigkeitsüberschreitung abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht. Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

Ergänzend wird der Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

III.4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 65 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.9.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Die Ausführungen zur Strafbemessung sowie den fehlenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen im Einklang mit den Kautelen einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen